

Benutzungsordnung

für die Turnhalle der Verbandsgemeinde Rhens

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Rhens. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung zur Benutzung der Turnhalle ist spätestens 1 Monat vorher bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde, in dem der Benutzungszweck und die Benutzungszeit festgelegt werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Turnhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Turnhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde hat das Recht, die Turnhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Verbandsgemeinde haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Turnhalle steht dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turnhalle wird in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Turnhalle von montags bis sonntags zur Verfügung. Die Benutzungszeit beginnt für die nichtschulischen Sport-

veranstaltungen montags bis freitags um 14.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr, samstags von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.

- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zulässig. Gleiches gilt für die Benutzer der Halle, die Dritte zum gemeinsamen Training, Wettkämpfe bzw. Turniere oder dergl. einladen.
- (4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde stellt in Absprache mit den Benutzern einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports und des Freizeitsports angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten überprüft. Der Benutzerplan wird jeweils in der Regel für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. eines Jahres aufgestellt. Sofern sich keine Änderungen ergeben, verlängern sich die bestehenden Verträge bzw. Benutzungszeiten automatisch um ein Jahr.
- (4) Der gfls. jährlich anzupassende Benutzerplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen eine vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragte Person nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort zu melden und in das Mängelbuch im Eingangsbereich einzutragen.

- (5) Die Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des jeweiligen Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (6) Zum Betreten der Halle und zum Öffnen der Hallentüren ist vom Benutzer bzw. dessen Berechtigten ein Schlüssel für die Schließanlage von der Verbandsgemeindeverwaltung zu empfangen. Der Schlüsselempfänger hat den Empfang durch Unterschrift zu quittieren. Nach Beendigung des Nutzungsbedarfs ist der Schlüssel zurück zu geben. Ein Verlust des Schlüssels ist der Verbandsgemeindeverwaltung umgehend anzuzeigen. Für etwaige Schäden an der Schließanlage bzw. an oder in der Turnhalle durch den Verlust des Schlüssels haftet der jeweilige Benutzer. Gleiches gilt für einen notwendigen Austausch der Schließanlage.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.
- (2) Jeder Benutzer untersteht der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde oder dem von ihm Beauftragten. Die Beauftragten der Verbandsgemeinde üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind berechtigt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden oder den Anordnungen nicht nachkommen, den weiteren Aufenthalt innerhalb der Sportstätte zu untersagen. Notfalls ist die zwangsweise Entfernung des Störers zu veranlassen.
- (3) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen oder ohne Fußbekleidung betreten werden. Als Turnschuhe eignen sich nur solche mit farbbeständigen unverschmutzten hellen Sohlen. Im Übrigen dürfen Turnschuhe, welche im Freien verwendet wurden, nicht in der Turnhalle getragen werden.
- (4) Fahrräder, Roller und sonstige ähnliche Fahrzeuge sowie Kinderwagen dürfen nicht in der Turnhalle bzw. deren Nebenräumen abgestellt werden.
- (5) Die Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen stehen im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung für die Schule und für die Sportler, welche auf Grund der Benutzungserlaubnis der Verbandsgemeinde die Sportstätte benutzen dürfen, zur Verfügung. Der Wasserverbrauch beim Duschen soll auf das Notwendigste beschränkt werden. Bei der Benutzung ist jede unnötige Verschmutzung zu vermeiden.
- (6) Bei Veranstaltungen bedürfen die Aufstellung und der Anschluss eigener technischer und sonstiger Anlagen durch den Fremdbenutzer der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde. Nach Beendigung der Veranstaltung ist auf Kosten des Veranstalters der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Veranstalters vorzunehmen.
- (7) Die Benutzer sind für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie für die Beachtung der Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung verantwortlich.
- (8) Bei allen nichtsportlichen Veranstaltungen in der Halle ist der Hallenboden durch Auslegen eines Schutzbelages zu schützen. Die Veränderung an Gegenständen, das Einbau-

en und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde. Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Ausschmückungen.

- (9) Der Benutzer hat den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung der Benutzungszeit auf seine Kosten wieder herzurichten. Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (10) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind während und nach der Benutzung festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden. Sämtliche Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (11) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
- (12) Nach Abschluss der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben.
- (13) Untersagt sind das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Turnhalle und auf dem Schulhofgelände. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
- (14) Fundsachen sind umgehend bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

§ 8

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Turnhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhens haben.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (6) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 9

Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde überlässt den Benutzern die Turnhalle und die Gerätschaften in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gerätschaften auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den ge-

wünschten Zweck hin zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Das Einbringen oder Benutzen von eigenen Sportgeräten ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zulässig.

- (2) Die Benutzer stellen die Verbandsgemeinde von ihren eigenen und etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten oder Beauftragen, ihrer Mitglieder und Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und sämtlicher Nebenräume einschließlich aller Gerätschaften stehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Unfälle und Diebstähle. Die Benutzer haben zu gewährleisten, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 10 Gerichtsstand

Koblenz gilt als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Rhens, den 07.09.2011

Verbandsgemeinde Rhens


Helmut Schreiber
Bürgermeister

